

Fernsehen, Hörfunk und Film

Kamerakrane



SP 25.1/6 (BGI 814)



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,
freien Berufe und besonderer Unternehmen

Fernsehen, Hörfunk und Film

Kamerakrane



Die in dieser Berufsgenossenschaftlichen Information (BGI) enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Grundsätze für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis für Bediener von Kamerakranen

Vorbemerkung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Auswahl des Betriebspersonals	5
2.1 Theoretische Ausbildung	6
Allgemeines	6
Inhalte der theoretischen Ausbildung	6
Physikalische Grundlagen	6
Aufbau von Kamerakranen und Wirkungsweise einzelner Bauelemente	7
Allgemeine Hinweise für das Bedienen von Kamerakranen	7
2.2 Praktische Ausbildung	10
Allgemeines	10
Auf- und Abbau von Kamerakranen	10
Handling von Kamerakranen	14
3 Prüfung	15
4 Beauftragung	15
Bereitstellung und Benutzung von Kamerakranen	16
1 Anwendungsbereich	16
2 Bereitstellung	16
3 Führen von Kamerakranen	17
4 Benutzung	17

Grundsätze für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis für Bediener von Kamerakranen

Vorbemerkung

Bei Film- und Fernsehproduktionen werden Kamerakrane zur Bildgestaltung eingesetzt. Die Kamera soll mithilfe des Kamerakranes über, neben oder unter dem Aufnahmeobjekt im Stillstand oder in Bewegung eingesetzt werden. Dies erfolgt über Handbetätigung oder motorisch gesteuerte Bewegung des besetzten oder unbesetzten Endpunktes des Kamerakranes.

Die Bewegung erfolgt über, neben oder in der Nähe von Personen, Mitarbeitern oder Publikum. Fehlbedienung führt zur unmittelbaren Gefährdung dieser Personen. Technische Einrichtungen wie Scheinwerfer oder Leuchtenhänger, Begrenzungsflächen sowie natürliche Hindernisse begrenzen die Bewegungsfreiheit des Kamerakranes. Nur bei sicherer und sachgerechter Bedienung sind Gefahren für Personen auf besetzter Kameraplattform oder Gefahren durch Anstoßen des Kamerakranes zu vermeiden.

Deshalb erfordert das Führen des Kamerakranes in der Regel eine zusätzliche Ausbildung.

1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung auf die Auswahl, Ausbildung und den Befähigungsnachweis für Personen zum Führen von Kamerakranen. Zum Führen von Kamerakranen gehört auch die Fähigkeit, Kamerakrane nach Aufbauanleitung zusammenzusetzen. Dies schließt auch ein, Kamerakrane auf Betriebssicherheit zu überprüfen.

2 Auswahl des Betriebspersonals

Mit dem selbständigen Führen von Kamerakranen dürfen nur Personen beauftragt werden, die

- mindestens 18 Jahre alt sind
- für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind
- und
- ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Der Auftrag zum Führen von Kamerakranen muss vom Unternehmer schriftlich erteilt werden.

Für die Auswahl der Fahrer ergeben sich somit folgende wesentliche Kriterien:

- Mindestalter 18 Jahre
- geistige Eignung
Eine gute Aufnahmefähigkeit wird erwartet, insbesondere die Fähigkeit, aufgenommenen Signalen sinnvolle Handlungen folgen zu lassen.
- körperliche Eignung
Sie wird zweckmäßigerweise durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Insbesondere wird Wert gelegt auf ausreichende Sehschärfe, seitliches Gesichtsfeld, räumliches Sehen, Hörvermögen, Beweglichkeit der Gliedmaßen, gute Reaktionsfähigkeit.

Zur Beurteilung der körperlichen Eignung gibt der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ wichtige Anhaltspunkte

- ausreichende Allgemeinbildung
- Verhaltensmerkmale
Es wird vorausgesetzt, dass die Person verantwortungsbewusst, zuverlässig, vorsichtig und rücksichtsvoll handelt.

2.1 Theoretische Ausbildung

■ Allgemeines

In einer theoretischen Ausbildung sind die erforderlichen Kenntnisse für das sichere Bedienen des Kamerakranes zu vermitteln. Hierzu zählen auch Kenntnisse der Mechanik zum Aufbau einfacher fabrikfertiger Konstruktionen. Auf die Konstruktionsdetails verschiedener Kamerakrane ist insoweit einzugehen, als diese Kenntnisse zur richtigen Handhabung und zur Erkennung von Mängeln erforderlich sind.

Die Verantwortung des Bedienpersonals muss behandelt werden.

■ Inhalte der theoretischen Ausbildung

Die theoretische Ausbildung beinhaltet unter anderem die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Themen.

Physikalische Grundlagen

Kräfte und Massen

Kraft und Gegenkraft

Kräfte bei Kreisbewegungen

Energiesatz der Mechanik

Mechanik der starren Körper

Kräfte und Drehmomente am starren Körper

Der Schwerpunkt starrer Körper

Drehbewegungen starrer Körper

Aufbau und Eigenschaften der Stoffe

Die elastischen Eigenschaften der Festkörper
Überelastische Beanspruchungen der Festkörper

Aufbau von Kamerakranen und
Wirkungsweise einzelner Bauelemente

Basis

2-Rad- und 4-Rad-Lenkung (Crab-Lenkung; spezielle 4-Rad-Lenkung)
Spurweiten
Räder für Studioböden, für Außenbereiche und Schienenräder

Mittelteile

Fest
Teleskopierbar

Ausleger

Gegengewichte
Kamerakopf
Sitzarme, Sitze, Plattform, Remotegalgen

Schienensysteme

Hängende, bodenfahrende, horizontale,
vertikale und diagonale Schienensysteme
Schienenelemente
Schwellen
Unterlegböcke
Endanschlüge
Auffahrampen

Allgemeine Hinweise für das Bedienen von Kamerakranen

Auswahl des Standortes

- Der Standort des Kamerakranes soll möglichst so gewählt werden, dass sich keine Hindernisse oder Personen im Aktionsradius befinden.
- Der Bewegungsbereich des Operators soll möglichst eben und frei von Hindernissen sein. Bei Veranstaltungen empfiehlt es sich, diesen Bereich abzusperren.

Standicherheit, Untergrund

- Die Belastbarkeit des Bodens bzw. die Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen unter dem Kamerakran muss bekannt und ausreichend bemessen sein.
- Bei nicht verfahrbaren Kamerakranen sind die Bodenausleger der Basis so auszuziehen, dass ein quadratischer Grundriss entsteht. Mittels der Hubspindeln muss die Basis waagrecht ausgerichtet werden.

Tragkonstruktion

- Besteht die Tragkonstruktion aus einzelnen zusammengesetzten Teilen, müssen diese formschlüssig miteinander verbunden und gesichert sein, so dass ein unbeabsichtigtes Lösen verhindert ist.
- Die Anzahl der Gegengewichte ist entsprechend den Tabellen in der Betriebsanleitung des Herstellers auf die Länge des Auslegers und die Last abzustimmen, so dass der Kran perfekt ausbalanciert ist. Die Gegengewichte sind mittels geschlossenem Gegengewichtskorb oder Arretierungen gegen Herabfallen zu sichern.
- Die Kamera ist an einem Kameraadapter zu befestigen und zusätzlich zu sichern. Zubehörteile müssen ebenfalls zusätzlich gesichert werden.

Verfahrbare Kamerakrane

- Bei verfahrbaren Kamerakranen muss der Boden eben und frei von Hindernissen sein; der Luftdruck in luftbereiften Kamerakranen ist zu überprüfen.
- Schienensysteme als Kamerabahn sind ohne Gefälle zu verlegen; die Schienen sind zu nivellieren, so dass keine Seitenneigung entsteht. Schienenelemente sind gegen Auseinandergleiten zu sichern.
- Während des Auf- und Abbaus und bei Produktionspausen muss die Bremse des Kranes festgestellt sein.

Personenbesetzte Kamerakrane

- Wenn sich der Sitz in einer Höhe von mehr als 50 cm über der Plattform befindet, muss eine Steighilfe montiert sein.
- Während des Auf- und Abstiegs ist der Ausleger bzw. der Gegenausleger zu fixieren.

- Der Ausleger darf erst nach Information mitfahrender Personen und Anlegen des Sicherheitsgurtes freigegeben werden.
- Personen auf der Plattform haben den Anweisungen des Operators bezüglich des Anschnallens und des Besteigens bzw. Verlassens der Plattform unbedingt Folge zu leisten.

Bewegung des Kamerakranes

- Bei Rotation, Liften und Absenken des Auslegers, bei Bewegungen des Kamerakopfes und beim Verfahren des Kamerakranes auf einem Schienensystem besteht die Möglichkeit des Anstoßens an Hindernisse oder Personen. Die gewünschten Kameraeinstellungen sind daher ausreichend zu probieren.
- Beim Handling von Kamerakranen ist die Massenträgheit zu beachten. Dabei gilt: Je länger der Ausleger ist, umso schwerer ist das Gegengewicht und umso schwieriger wird die Berechnung von Beschleunigung, Weg und Abbremsung des Kranes. Da bei der Bildgestaltung ein Anfangs- und ein Endbild oft ausschlaggebend ist und Krane dabei zentimetergenau zum Stehen gebracht werden müssen, sind Erfahrung und ein Gefühl für das richtige Timing sehr wichtig. Um Bewegung im Bild sichtbar zu machen, befinden sich gerade am Anfangs- und am Endpunkt der Bewegung Gegenstände im Bildausschnitt und damit im Schwenkbereich des Kranes. Ausreichendes Probieren der Bewegungen, sauberes Führen des Kranes und punktgenauer Stillstand dienen daher nicht nur der Sicherheit, sondern auch der Bildgestaltung.
- Beim Schwenken über Personen oder an Personen vorbei muss der Bediener deren Aktionsradius im Auge behalten und in der Lage sein, den Kran aus dem Gefahrenbereich zu schwenken. Er muss z. B. immer damit rechnen, dass Zuschauer aufstehen, Moderatoren nicht ihre Positionen finden oder Konzertzuschauer andere Personen auf die Schulter nehmen.
- Durch die Begrenzung des Auslegers, die Verlagerung des Standortes, die Benutzung von Begrenzungseinrichtungen (soweit vorhanden) oder durch vorsichtiges Heranfahren an Hindernisse sind Kollisionen zu vermeiden.

Einsatz im Freien

- Der Belag, auf dem sich der Operator bewegt, muss griffig sein. Vereiste Flächen sind unbedingt von Eis zu befreien.
- Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 20 km/h (Beaufort-Skala 3) ist kein sicherer Betrieb von Kamerakranen möglich.
- Zu Freileitungen ist ein ausreichend großer Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Kamerakranen mit elektrischen Antrieben bzw. Steuerungen ist die Schutzklasse zu beachten (mindestens die Kennziffer IP X2).
- Wegen der Gefahr eines Blitzschlages sind bei einem nahenden Gewitter die Dreharbeiten einzustellen.

2.2 Praktische Ausbildung

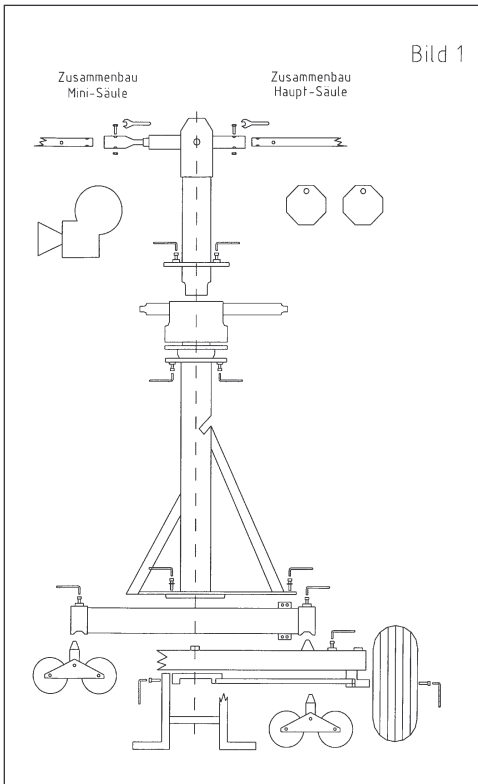
■ Allgemeines

Die Bediener müssen in der praktischen Ausbildung lernen, Kamerakrane sicher und richtig zu handhaben, damit Unfälle und Sachschäden vermieden werden. Es ist die Gelegenheit zu geben, möglichst ungestört und ohne Gefährdung anderer Personen unter Aufsicht zu üben, bis eine gewisse Fertigkeit erlangt ist.

■ Auf- und Abbau von Kamerakranen

Der Auf- und Abbau von Kamerakranen soll anhand marktüblicher Konstruktionen geübt werden.

Im folgenden Beispiel wird ein modularer Kamerakran in seiner Basisform zugrunde gelegt. Der Kran kann mit verschiedenen Armlängen, in „bemannter“ oder als „Remote-Head“-Version betrieben werden. Der Kran nimmt im hier beschriebenen Fall Kameramann, Kameraassistent, einen Steuerungskopf und eine komplette Kameraausstattung auf. Er erreicht eine durchschnittliche Optikhöhe von 4,8 m.



Schienen

Aufbau eines Standard-Schienensystems auf unebenem Untergrund.

- Unterbauen und Nivellieren
- Auffahrampen und Endbegrenzungen montieren
- Überprüfen der Verbindungen

Dolly

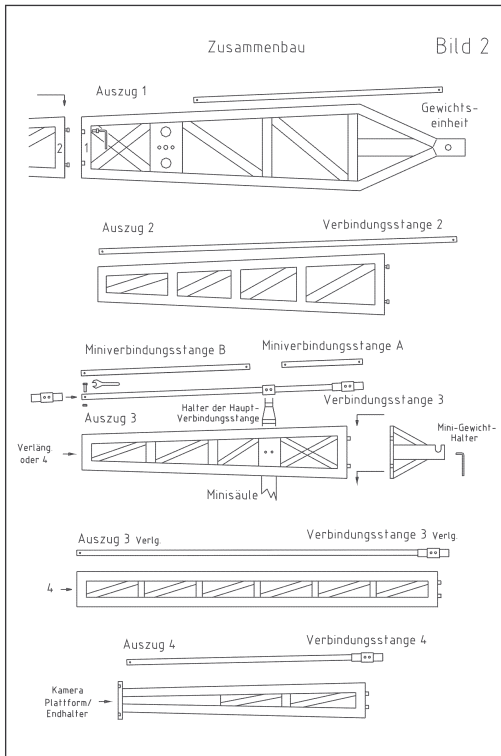
Montage des Unterbaues eines Kamerakranes.

- Montage der Radachsen am Unterbau
- Gleisräder einsetzen und fixieren
- Festziehen aller Bolzen
- Dolly-Unterbau auf die vorverlegten Schienen aufsetzen

Hauptsäule

Vertikalsäule an den Unterbau ansetzen.

- Säule am Unterteil des Stützbleches verschrauben
- Feinjustierung zwischen Horizontalunterbau und Vertikalsäule
- Fixieren der Einstellschrauben



Auszüge

Vormontage der Elemente des Kran-
auszugs auf dem Boden.

- Einfügen der Zapfen in die Nuten und einschnappen lassen
- Auszüge 1 und 2 verkoppeln und sichern

Positionieren der verkoppelten Auszüge auf einem Tisch, Praktikabel o.Ä. in einem günstigen Abstand zur Hauptsäule.

- Auszüge am horizontalen Haupt-trägerschaft in den Trägerschlitz einrasten lassen

Verbindungsast so platzieren, dass der Säulenschaft in der richtigen Position festgeklammert werden kann.

Gewichtshalter

Gewichtselement in die Schlitzte am hinteren Ende des Armes einsetzen.

- Mit Bolzen in der korrekten Position feststellen

Obere Verbindungsstange 1 an das kurze Ende des Kipphebels an der Spitze des Mastes festmachen.

- Bewegliches Gewicht bis zu dieser Verbindungsstange hochschieben und nahe beim Mast befestigen
- Das hintere Ende der Verbindungsstange nun am Gewichtselement festmachen
- Bolzen der Verbindungsstange feststellen
- Gewichtstangen mit R-Clips sichern

Kameraplattform

Das vordere Ende des Auszugs nach unten ziehen.

- Die Kameraplattform festmachen
- Die Verbindungsstange 2 festmachen
- Schwenksitzeinheit und Kamerahalter an die Kameraplattform ansetzen
- Kameraplattform mit dem Drehrad zwischen vorderer Verbindungsstange und Mast einnivellieren

Be- und Entladen des Kranes

Vor dem Ladevorgang nochmals versichern, dass sämtliche Bolzen sicher verschraubt sind!

- Kameraausleger unterbauen, um eine günstige Arbeitshöhe zu erreichen, z. B. in einer Höhe von 75 cm. Unterbau direkt unter der Kamera positionieren.
- Gewichtseinheit mit genügend Gewichten bestücken, um das Kameragewicht auszugleichen. Gewichte mit R-Clips sichern. Kamera zusätzlich sichern.
- Kameracrew auf die Plattform steigen und anschnallen lassen
- Gewichte nachbestücken, um die Last der Kameracrew auszugleichen
- Eine Feinabstimmung wird durch Halbgewichte und durch das Verlagern der Gewichtseinheit auf der oberen Verbindungsstange erreicht. Hinzugefügte Gewichte sichern.

Für das Entladen müssen die o. a. Schritte in umgekehrter Reihenfolge ausgeführt werden.

Zeitweises Entladen

Wenn ein Mitglied der Kameracrew zwischen den einzelnen Einstellungen die Plattform verlassen muss, kann der Operator dessen Gewicht zeitweise ersetzen, indem er auf die Fußplattform steigt oder indem man auf die Fußplattform vier bis fünf zusätzliche Gewichte legt.

■ Handling von Kamerakranen

Die Bedienung von Kamerakranen soll unter möglichst realistischen Bedingungen eingeübt werden. Die Übungen sind so auszuwählen, dass sie alle Bewegungsachsen der Geräte beanspruchen:

Bewegen und Abbremsen des Kamera-Dollies auf Rädern oder auf Schienen.

Einstellen von Begrenzungseinrichtungen, falls vorhanden, für die verschiedenen Bewegungsachsen des Kamerakranes.

Training aller möglichen Kamerafahrten:

- Schwenks
- Tiefflug über Publikum (Bananen-Schwenk)
- Heli-Fahrt
- Tracking

mit allen Geschwindigkeiten bis zur zulässigen Grenzgeschwindigkeit.

Steuerung elektrisch und/oder hydraulisch betriebener Kamerakrane über die Fernbedienung.

Abschätzen und Einüben von Bewegungsvorgängen im begrenzten Raum durch zielgerechtes Heranfahren an Trainingsgegenstände.

Simulieren des Einflusses höherer Windgeschwindigkeiten auf die Stabilität von Kamerakranen.

3 Prüfung

Als Prüfung ist ein Kamerakran aus Elementen eines marktüblichen Kransystems zusammenzusetzen und standsicher aufzustellen.

In einer Umgebung mit Hindernissen im Schwenkbereich sind Kamerafahrten nach Regieanweisungen durchzuführen, die sämtliche Bewegungsachsen des Gerätes beanspruchen. Bei dieser Prüfung, die ca. 20 Minuten pro Teilnehmer dauert, wird in erster Linie auf die sorgsame Montage und das sichere Führen des Kamerakranes geachtet. Die Zeit spielt dabei keine Rolle. Über das Ergebnis wird ein Protokoll gefertigt. Wird eine bestimmte Anzahl von Fehlerpunkten überschritten, kann die Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals wiederholt werden. Sollte auch dann noch die zulässige Anzahl von Fehlerpunkten überschritten werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4 Beauftragung

Bediener von Kamerakranen, die ausgesucht, ausgebildet und mit Erfolg geprüft worden sind, müssen für ihren Einsatz durch den Unternehmer mit der Führung schriftlich beauftragt werden. Es ist zweckmäßig, dass die Beauftragung durch das Ausstellen eines **Befähigungsnachweises für Bediener von Kamerakranen** erfolgt.

Bereitstellung und Benutzung von Kamerakranen

Erläuterungen zur betrieblichen Umsetzung der §§ 7-10 und §§ 25, 26 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGV C 1)

1 Anwendungsbereich

Kamerakrane werden in Produktions- und Veranstaltungsstätten für szenische Darstellung zum Halten und Bewegen von Kamera, Scheinwerfer und Kameramann auch über Personen eingesetzt.

2 Bereitstellung

Der Unternehmer hat Kamerakrane mit folgender Grundausstattung bereitzustellen:

- Fabrikschild, Beschriftung, Benutzerinformation
- Steuerorgane und Betätigungselemente (Stillsetzen jeder Bewegung beim Loslassen)
- Steuer- und Bedienplätze (Sicherheit für Bedienungspersonal)
- Begrenzung der Hub- und Senkgeschwindigkeit
- Standsicherheit
- Tragkonstruktion (Sicherheit der Konstruktion gewährleistet)
- Lastaufnahmemittel (Sichere Befestigung der Kamera)
- Tragmittel (nicht brennbar, Auslegung auf 10fache Sicherheit)
- Quetsch- und Scherstellen (Anforderungen nach DIN EN 294 und 349)
- Sicherheitseinrichtungen (Schutz gegen Beschädigung dieser Einrichtungen)
- Schutz vor Schäden (Gesicherte Verlegung von Leitungen am Kamerakran)

Die detaillierten Anforderungen an die Grundausstattung sind im Entwurf „Grundsätze für Kamerakrane“ (DIN-Norm in Vorbereitung) aufgeführt.

3 Führen von Kamerakranen

Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen von Kamerakranen nur Personen beauftragen, die mindestens 18 Jahre und für diese Tätigkeit geeignet sind. Die beauftragten Personen müssen hierzu ausgebildet sein und ihre Befähigung nachgewiesen haben. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen.

Zur Ausbildung gehören außer einer theoretischen Wissensvermittlung die Gelegenheit zum Erwerb einer ausreichenden Fahrpraxis sowie der Fähigkeit, Mängel zu erkennen, die die Sicherheit beeinträchtigen. Die Befähigung soll in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen werden (siehe Entwurf: „Kamerakran-Führerschein“). Die körperliche Eignung sollte durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (BGG 904) G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ festgestellt werden.

4 Benutzung

Abhängig von der Art der Benutzung ist die erforderliche Mindestausstattung nach der folgenden Tabelle auszuwählen.

Der Einsatz von Kamerakranen an unterschiedlichen Veranstaltungs- oder Produktionsstätten richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten.

Die zulässigen Bewegungsvorgänge sind nach dem Grad der Gefährdung festzulegen.

Art der Benutzung			
Anwendungsart		Ausstattung	
		unbesetzt	personenbesetzt
Einsatz	Bewegungsbereich		
ORTSFEST	frei	G	G + Z 2
	begrenzt	G + Z 3	G + Z 2 + Z 3
VERFAHRBAR	frei	G + Z 1	G + Z 1 + Z 2
	begrenzt	G + Z 1 + Z 3	G + Z 1 + Z 2 + Z 3
Z 1 = Zusatzausstattung für fahrbare Kamerakrane G = Grundausrüstung <ul style="list-style-type: none"> ● Fahrgeschwindigkeit – zwangsmäßige Begrenzung ● Luftreifen – Standsicherheit bei Reifendefekt ● Sicherung gegen unbeabsichtigtes Wegrollen ● Griffmöglichkeit zum Schieben und Fußschutz beim Verfahren im Handbetrieb ● Schienenführung – Endanschläge, Laufradsicherung gegen Herausspringen, gesicherte Schienenverbindung 			
Z 2 = Zusatzanforderung für personenbesetzte Kameraplattform <ul style="list-style-type: none"> ● Absturzsicherung ● Arretierung des Kranarmes für Auf- und Abstieg ● Steighilfe an Plattform bei Aufstiegshöhe größer 0,5 m 			
Z 3 = Zusatzanforderung für Betrieb in räumlich begrenzten Bewegungs- und Schwenkbereichen <ul style="list-style-type: none"> ● Endbegrenzung für Bewegungen nach allen Richtungen 			

Der Auf- und Abbau der Kamerakrane darf nur durch sachkundige Personen erfolgen. Vor jeder Benutzung hat sich der Führende des Kamerakranes vom Sicherheitszustand des Systems zu überzeugen.

Der Kamerakran muss so aufgebaut werden, dass seine Standsicherheit während der Benutzung dauerhaft erhalten bleibt.

Herausgeber:



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von BR, DR, DW, HR, IRT, MDR, NDR, ORB, ORF, RB, RBT, RTL, SFB, SR, SRT, StHH, Studio Babelsberg, SWF, WDR, ZDF.

Druck:

C.L. Rautenberg-Druck
Königstraße 41 - 25348 Glückstadt
Ausgabe: Januar 2002

WIR SIND FÜR SIE DA!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Internet: www.vbg.de

Das Call Center der VBG – Tel.: (0 40) 51 46-29 40

Ihre regional zuständigen Bezirksverwaltungen für Fragen und Mitteilungen zur Prävention einschließlich Seminarinformationen, Rehabilitation, Versicherungsschutz (einschließlich freiwilliger Versicherung und Auslandsunfallversicherung) sowie Veranlagung und Veränderung von Unternehmen:

● Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20, 51429 Bergisch Gladbach
Tel.: (0 22 04) 4 07 0
Fax: (0 22 04) 16 39

● Bezirksverwaltung Berlin

Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin
Tel.: (0 30) 7 70 03 0
Fax: (0 30) 7 74 13 19

● Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: (05 21) 58 01-0
Fax: (05 21) 6 12 84

● Bezirksverwaltung Dresden

Schützenhöhe 26, 01099 Dresden
Tel.: (03 51) 81 45-0
Fax: (03 51) 81 45-109

● Bezirksverwaltung Erfurt

Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt
Tel.: (03 61) 22 36-0
Fax: (03 61) 2 25 34 66

● Bezirksverwaltung Hamburg

Friesenstraße 22, 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 2 36 56-0
Fax: (0 40) 2 36 94 39

Außenstelle Schwerin

Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 50 09-0
Fax: (03 85) 50 09-105

● Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Elmar-Doch-Straße 40
71638 Ludwigsburg
Tel.: (0 71 41) 9 19-0
Fax: (0 71 41) 90 23 19

● Bezirksverwaltung Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz
Tel.: (0 61 31) 3 89-0
Fax: (0 61 31) 37 10 44

● Bezirksverwaltung Mülheim

Solinger Straße 18, 45481 Mülheim
Tel.: (02 08) 99 37-0
Fax: (02 08) 46 02 18

● Bezirksverwaltung München

Ridlerstraße 37, 80339 München
Tel.: (0 89) 5 00 95-0
Fax: (0 89) 5 02 48 77

Ihre Abteilung für Beitragsfragen:

Tel.: (0 40) 51 46-29 40
Fax: (0 40) 51 46-27 71, -27 72,
-28 34, -28 74, -28 76 oder -28 79

Ihre Prüf- und Zertifizierungsstelle für die Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln:

Fachausschuss Verwaltung,
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Tel.: (0 40) 51 46-27 75
Fax: (0 40) 51 46-20 14

● Hauptverwaltung

Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
(Großkunden PLZ)
Tel.: (0 40) 51 46-0 (Telefonzentrale)
Fax: (0 40) 51 46-21 46/5 11 01 30
Call Center : (040) 51 46-29 40

Ihre Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Seminarinformationen erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Bezirksverwaltung. (siehe linke Spalte) oder www.vbg.de/seminare/index.html

● Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden-Klotzsche
VBG-Büro Tel.: (03 51) 8 89 23-0
VBG-Fax: (03 51) 8 83 49 34
Hotel-Tel.: (03 51) 4 57 30 00

● Sporthotel Schloss Gevelinghausen

59939 Olsberg/Sauerland
VBG-Büro Tel.: (0 29 04) 97 16-0
VBG-Fax: (0 29 04) 97 16-30
Hotel-Tel.: (0 29 04) 8 03-0

● Hotel Schloss Lautrach

Sandnerstraße 4
87763 Lautrach
VBG-Büro Tel.: (0 83 94) 9 26 13
VBG-Fax: (0 83 94) 16 89
Hotel-Tel.: (0 83 94) 910-0

● Hotel Schloss Storkau

Im Park
39590 Storkau
VBG-Büro Tel.: (03 93 21) 5 31-0
VBG-Fax: (03 93 21) 5 31-23
Hotel-Tel.: (03 93 21) 5 21-0

